

SEKTION ACS BERN

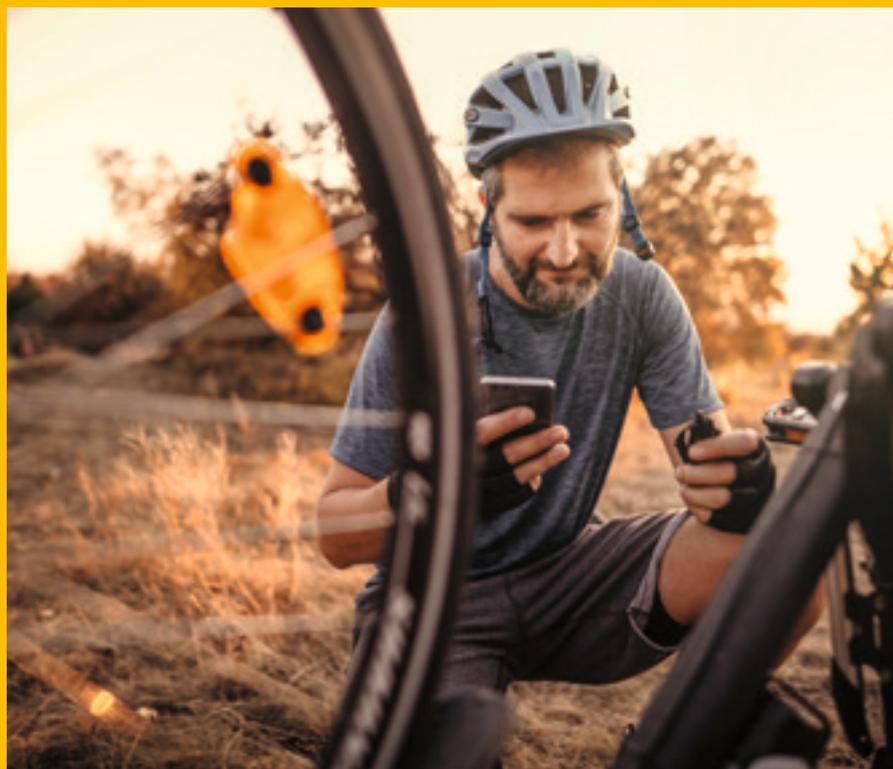


Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero



UNBESCHWERT JETZT AUCH AUF ZWEI RÄDERN UNTERWEGS

Mit der neuen «ACS Bike Assistance» sind Sie im Falle einer Panne, eines Unfalls oder einer plötzlichen Fahruntauglichkeit geschützt. Infos dazu finden Sie auf Seite 7.



DER ACS CYBERSCHUTZ SCHÜTZT SIE GEGEN ZAHLREICHE RISIKEN IM INTERNET

Wie Sie sich gegen zahlreiche Risiken im Internet schützen können, lesen Sie auf Seite 7.

FAHRZEUGLENKER AUF RADARFOTO NICHT ER- KENNBAR – WAS NUN?

Andrina Riedi, MLaw,
Rechtsanwältin, informiert
Sie auf den Seiten 10 und 11.

ALS ACS CLASSIC MIT- GLIED PROFITIEREN SIE VON UNSEREM PANNEN- DIENST IN DER SCHWEIZ UND IN GANZ EUROPA.

Informieren Sie sich auf
Seite 3.

CLUBLEISTUNGEN ACS SEKTION BERN

Bargeldlose Pannenhilfe für Autos und Motorräder in ganz Europa (exkl. ACS Light und ACS Travel)

- Versichert sind alle mit dem Mitglied im gleichen Haushalt wohnenden Personen
- Ihre Ferien oder Geschäftsreisen können rasch fortgesetzt werden – dank unserem europaweiten Netzwerk. Überall wo Sie sind. Jeden Tag, rund um die Uhr!

Die detaillierten Versicherungsbedingungen sind zu finden unter: www.acs.ch/de/avb

Sektionsorgan ACS BERN ACS-Clubmagazin «AUTO»

4× jährlich erscheint das Sektionsorgan ACS BERN mit aktuellen sektionsbezogenen Informationen als Einhefter der 8× jährlich erscheinenden Zeitschrift «AUTO»

ACS Medical Hotline +41 (0)31 337 06 77

In Ihrer Mitgliedschaft ist eine Hotline für medizinische Notfälle eingeschlossen. Die ACS Medical Hotline bietet Ihnen weltweit und rund um die Uhr kostenlose Unterstützung bei medizinischen Fragen.

Sonderkonditionen Allianz

Dank der Partnerschaft mit Allianz profitieren alle ACS Mitglieder von attraktiven Vorteilsbedingungen für ausgewählte Deckungen:

- **5 % auf Ihre Motorfahrzeugversicherung**
- **10 % auf Ihre Bootsversicherung**
- **10 % auf Ihre Hausrat-, Gebäude- und Privathaftpflichtversicherung**
- **10 % auf Ihre Rechtsschutzversicherung**

ACS VISA Card

Die ACS VISA Card Classic ist in der ACS Mitgliedschaft inbegriffen (ACS VISA Card Gold: 1. Jahr gratis, danach CHF 100.00). ACS Partnermitglieder haben Anrecht auf eine gratis Zweitkarte.

Veranstaltungen & Ausbildungskurse

- Fahrtraining Eis & Schnee in Saanen
- Sportfahrerkurs in Interlaken
- Internat. Ausbildungskurse Hockenheim
- Fahrtraining mit Instruktion in Dijon
- Jugendfahrschullager

Rechtsauskunft

Als ACS Mitglied haben Sie einmal pro Jahr Anrecht auf eine kostenlose Rechtsauskunft im Zusammenhang mit Auto und

Verkehr. Unsere Rechtskonsulenten stehen Ihnen gerne zur Seite.

Technischer Dienst

Sie möchten die effektiven Kosten Ihres Fahrzeuges kennen? Sie planen den Kauf eines neuen Autos und brauchen Informationen über neue Modelle? Unsere Experten beraten Sie gerne bei technischen Fragen.

Obligatorische Fahrzeugprüfung

Die ACS Sektion Bern übernimmt *einmal jährlich* die Kosten für die obligatorische Fahrzeugprüfung beim Strassenverkehr-

samt (max. CHF 60.00). Senden Sie uns die bezahlte Rechnung innerhalb von 3 Monaten nach der Prüfung mit einem Zahlungsschein oder Ihrer IBAN-Nummer zur Rückerstattung zu.

Diese Leistung gilt nur für Fahrzeuge, welche auf das ACS Mitglied eingelöst sind.

Clubladen, E-Shop

- Autobahnvignette Österreich
- Italienische Viacard
- Badge topEurop
- Internationaler Führerausweis
- Attraktive Clubartikel – für ACS Fans!

VERGÜNSTIGUNGEN UND VORTEILE

Weitere Vergünstigungen für ACS Mitglieder

Dienstleistung / Produkt	Für ACS Mitglieder	Normalpreis
Internat. Führerausweis	CHF 25.00	CHF 45.00
Internat. Ausbildungskurs Hockenheim (D)	CHF 1'190.00	CHF 1'290.00
Fahrtraining Eis & Schnee Saanen	CHF 310.00	CHF 360.00
Fahrtraining mit Instruktion Dijon (F)	CHF 680.00	CHF 750.00
Sportfahrerkurs Interlaken	CHF 270.00	CHF 320.00

Die ACS Mitgliedschaften im Überblick

ACS Light	ACS Classic	ACS Travel	ACS Classic & Travel	ACS Premium
Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen	Clubleistungen
	Pannenhilfe Europa		Pannenhilfe Europa	Pannenhilfe Europa
		Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt	Annullierungskosten Welt
		Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt	Reiseschutz Welt
				Verkehrs-Rechtsschutz Welt
				Benützung Mietfahrzeuge (Selbstbehaltsschlussversicherung)
				Lenken fremder Motorfahrzeuge
ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline	ACS Medical Hotline
CHF 80.00	CHF 158.00	CHF 186.00	CHF 276.00	CHF 326.00

Zusatzversicherungen (Nur in Kombination mit einer ACS Mitgliedschaft)

ACS Bike Assistance	Pannen- und Unfallhilfe für Velos und E-Bikes	CHF 45.00
ACS Cyberschutz	Cyber-Rechtsschutz / Online-Kontoschutz Persönlichkeitsverletzungen im Internet Online-Kaufschutz / Schutz für Veranstaltungstickets	CHF 45.00

Unsere Partner – Ihre Vorteile (weitere Informationen unter www.acs.ch/Partner)



Die Clubleistungen gelten nur für das registrierte ACS Mitglied.

3005 Bern, im April 2023
Änderungen vorbehalten

ALS ACS CLASSIC MITGLIED PROFITIEREN SIE VON UNSEREM PANNENDIENST IN DER SCHWEIZ UND IN GANZ EUROPA.

Benötigen Sie sofortige Hilfe? Rufen Sie im Schadenfall unsere ACS Assistance-Nummer an: +41 44 283 33 77

Dank unserem europäischen Pannendienst für Personenkraftwagen, Motorräder und Wohnmobile müssen Sie sich unterwegs um nichts mehr kümmern. Sie sind versichert gegen:

- Panne
- Unfälle
- Diebstahl

Die Mitgliedschaft deckt auch viele indirekte Kosten wie Pannenhilfe vor Ort, Abschlepp- und Bergungskosten, Ersatzfahrzeug, bei Bedarf Unterkunft vor Ort und vieles mehr.

Detaillierte Bedingungen

Gedekte Ereignisse, Versicherungsschutz besteht, wenn das Fahrzeug nicht mehr genutzt werden kann aufgrund von:

- einer Panne;
- Karoserieschäden, darunter verstehen wir: die Nutzlosigkeit des Fahrzeugs nach einer Kollision;
- Feuer, Elementar-, Glas- und Tierschäden sowie Vandalismus und Diebstahl bzw. versuchter Diebstahl;

Wo gilt der Versicherungsschutz?

Versicherungsschutz ist in den folgenden Ländern gültig:

Albanien, Andorra, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Island, Irland, Italien, Kroatien, Kosovo, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Mazedonien, Monaco, Montenegro, Norwegen, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal (Festland), San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien (Festland und Balearen), Rumänien, Tschechische Republik, Türkei (europäischer Teil, die Grenze wird durch den Bosphorus definiert), Ungarn, Vatikanstadt, Zypern (griechischer Teil). Das Fürstentum Liechtenstein wird in der gleichen Weise behandelt wie die Schweiz. Bei einem Transport auf dem Seeweg wird der Versicherungsschutz nicht unterbrochen, wenn die Abgangs- und Bestimmungsorte innerhalb dieses örtlichen Geltungsbereichs liegen.

Versicherte Fahrzeuge mit der ACS Classic Mitgliedschaft

Der Pannendienst gilt für Personenkraftwagen bis zu 3,5 t, Wohnmobile bis zu 9 t und Motorräder, die in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein zugelassen sind:

- vorausgesetzt, dass sie einem Versicherten (Mitglied oder Person im gleichen Haushalt) gelenkt werden oder auf dessen Namen immatrikuliert sind;
- vorausgesetzt, dass das Kontrollschild eines Firmenfahrzeugs im Rahmen einer ACS Firmenmitgliedschaft registriert wurde.
- Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen, die in diesen Fahrzeugen reisen, bis zu der im Fahrzeugbrief vorgesehenen Höchstzahl.

INHALT

2 Club-Infos

- 2 Clubleistungen ACS Sektion Bern
- 5 Unbeschwert unterwegs
Jetzt auch auf zwei Rädern
- 7 Der ACS Cyberschutz schützt Sie gegen zahlreiche Risiken im Internet

3 Editorial

10 Politik & Verkehr

- 10 VeFahrzeuglenker auf Radarfoto nicht erkennbar – Was nun?

12 Agenda

- 12 Agenda 2023

IMPRESSUM

Herausgeber

Automobil Club der Schweiz
ACS Sektion Bern
Helvetiastrasse 7
CH-3005 Bern
Telefon 031 311 38 13
Fax 031 311 26 37
info@acsbe.ch
www.acs.ch

Chefredaktor und Geschäftsführer

Thomas Nyffenegger

Inserate

Kromer Media
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 48
media@kromerprint.ch

Druck und Versand

Kromer Print AG
Industrie Gexi
Karl Roth-Strasse 3
CH-5600 Lenzburg
Telefon 062 886 33 33

Die Sektionsbeilage ACS Bern ist eine Beilage zur Publikation AUTO

Verlag und Redaktion der Mantelpublikation
AUTO = Automobilclub der Schweiz (ACS),
Wasserwerkstrasse 39, 3000 Bern 13

Weiter gelten folgende Services von denen Sie als ACS Mitglied profitieren können.

- Sonderaktionen Helsana bis zu 5 % Rabatt
- NEU: 10% auf Ihre Bootsversicherung
- Sonderaktionen Allianz, wie 5 % auf Ihre Motorfahrzeugversicherung
- 15 % auf Ihre Hausrat-, Gebäude-, und Privathaftpflichtversicherung und 15% auf Ihre Rechtsschutzversicherung
- Profitieren Sie kostenlos und rund um die Uhr von den telemedizinischen Beratungsleistungen des AGA-Tochterunternehmens Medi24
- ACS Visa Card Classic ist in der ACS Mitgliedschaft inbegriffen, Gold Karte 1 Jahr gratis (danach 100.00 CHF)
- Obligatorische Fahrzeugprüfung. Die ACS Sektion Bern übernimmt die Kosten von max. CHF 60.00 für eine obligatorische periodische Fahrzeugprüfung
- Bargeldlose Pannenhilfe für Autos und Motorräder in ganz Europa
- Sektionsorgan ACS Bern Zeitschrift «auto & lifestyle»
- Vergünstigungen bei Veranstaltungen und Ausbildungskursen
- Clubladen- und Shop-Vergünstigungen, Autobahnvignette, Österreich, Italienische Viacard, Badge Europe, Int. Führerausweis, englische Übersetzung, Strassenkarten, Verkauf von sämtlichen Formel-1-Tickets, attraktive Clubartikel

Grundsätzlich dürfen wir auf ein spannendes 2023 blicken. Wir freuen uns, weiterhin den ACS zu stärken und die Position als führender Automobilclub der Schweiz weiter voranzutreiben.

Ulrich Hänsenberger
Präsident ACS Sektion Bern



Thomas Nyffenegger
Geschäftsführer ACS Sektion Bern



Automobil Club der Schweiz
Automobile Club de Suisse
Automobile Club Svizzero

UNBESCHWERT JETZT AUCH AUF ZWEI RÄDERN UNTERWEGS

ACS-Mitglieder können im Alltag, in der Freizeit oder während der Ferien jetzt neu auch auf zwei Rädern ganz unbeschwert unterwegs sein. Mit der neuen ACS Bike Assistance sind Sie im Falle einer Panne, eines Unfalls oder einer plötzlichen Fahruntauglichkeit geschützt.

Nicht zuletzt durch die Elektrifizierung und durch die Coronakrise erlebt das Velo einen wahren Boom. Noch nie wurden so viele Bikes verkauft wie im vergangenen Jahr. In der Freizeit treten auch Automobilisten immer öfter in die Pedale. Deshalb lanciert der ACS ein neues Produkt, das dieser Entwicklung Rechnung trägt.

Mit der ACS Bike Assistance, die unser Club in Zusammenarbeit mit Allianz Partnern anbietet, können sich unsere Clubmit-

glieder die ideale Pannen- und Unfallhilfe für ihr Velo oder E-Bike sichern.

Im Falle einer Panne, eines Unfalls oder einer plötzlichen Fahruntüchtigkeit übernimmt die ACS Bike Assistance die Kosten für die Rückreise an den Wohnort oder die Weiterreise an den Zielort (bis maximal CHF 300.00 pro Person und Ereignis). Sollte die Rück- oder Weiterreise am selben Tag nicht möglich sein, deckt die Versicherung die Übernachtungskosten bis maximal CHF 120.00 pro versicherte Person.

Der ACS bietet dieses Zusatzprodukt als Ergänzung zu jeder Clubmitgliedschaft an, und dies zu sehr attraktiven Konditionen. Der Versicherungsschutz erstreckt sich über die Schweiz und das Fürstentum Liechtenstein.

Für CHF 45.00 pro Jahr sind mit der ACS Bike Assistance alle im selben Haushalt lebenden Personen des Mitglieds automatisch mitversichert.

Das detaillierte Leistungsangebot finden Sie auf acs.ch/bike-assistance.

Jetzt Bike Assistance erwerben:



WILLEMIN
SWISS CAMPER
Garage-Carosserie Delemont
A votre service depuis 1949

caravaning suisse
Schweizerischer Caravaningverband seit 1957
Suisse professionnelle Suisse de la caravane SPSC

Verkauf - Vermietung
(seit Fr. 650.-/Woche)

Unterhalt & Reparatur
(alle Marken)

Swiss Camper by Willemin
Garage de la Birse, Willemin SA,
Rte de Porrentruy 88
2800 Delémont (Jura), www.willemin.ch

Willemin car rent
location voiture & camping-car

TOYOTA, Ford, CITROËN, MOVERA, TRIGANO SERVICE, REIMO ALLES FÜR CAMPER, REISEMOBILE UND CARAVANS. SEIT 1980.



Kennen Sie unsere Gärten?

Platanengarten - der 150-jährige | **Hofgarten** - der rustikale
Champagnergarten - der gehobene
Dinieren Sie draussen unsere gediegene Speisen. Wir freuen uns auf Sie.

Einzigartiger Sommergrill

Sie stellen ihr Menü selber zusammen und geniessen die Spezialitäten dazu. Voranmeldung erwünscht.

Das Haus mit Ambiance und Qualität.

www.hotel3sternen.ch



Romantikhôtel Landgasthof zu den drei Sternen Brunegg

Hauptstrasse 3 | 5505 Brunegg | **Telefon 062 887 27 27** | info@hotel3sternen.ch

Der ideale Ort, zentral gelegen und gut erreichbar im Autobahn-Dreieck
Zürich-Bern / Zürich-BaseL. Ausfahrt Mägenwil.

DER ACS CYBERSCHUTZ SCHÜTZT SIE GEGEN ZAHLREICHE RISIKEN IM INTERNET

In den letzten Jahren sind wir immer mehr und öfters online unterwegs. Sei es per E-Mail, in den verschiedenen Social-Media Kanälen oder auf den unzähligen Plattformen, die uns das Einkaufen im Netz ermöglichen. Mit der rasanten Zunahme der Aktivitäten im Internet haben sich aber leider auch dubiose Machenschaften sowie Cybermobbing im virtuellen Raum breitgemacht. Diesen müssen wir uns als User aber nicht tatenlos aussetzen.

Dazu bietet der ACS seinen Mitgliedern in Zusammenarbeit mit Allianz Partners neu den ACS Cyberschutz an. So können sich unsere Clubmitglieder gegen zahlreiche Risiken im Netz schützen. Diesen umfasst

den Schutz bietet der ACS als Ergänzung zu jeder Mitgliedschaft zu speziell attraktiven Konditionen an. Für nur 45 Franken pro Jahr ist mit dem ACS Cyberschutz der ganze Haushalt des jeweiligen Mitglieds mitversichert.

DER ACS CYBERSCHUTZ DECKT FOLGENDE BEREICHE AB:

- Cyber-Rechtsschutz
- Persönlichkeitsverletzungen im Internet
- Online-Kontoschutz
- Online-Kaufschutz

Zudem ist ein Schutz für Veranstaltungen

tickets für das Mitglied und alle im gleichen Haushalt lebenden Personen inbegriffen. Das detaillierte Leistungsangebot finden Sie auf acs.ch/cyberschutz.

Jetzt erwerben:





Geniessen mit der ACS Reisen AG

Wintermärchen in Lappland

20.02. – 24.02. & 28.02. – 03.03.2024: Schneeträume in Wäldern und an Seen, Nordlicht, Rentiere, Huskys, Santa Claus und die Kultur des Volkes der Samen

Die detaillierte Ausschreibung finden Sie unter www.acs-travel.ch/erlebnisreisen



ACS Reisen AG

www.acs-travel.ch

Forchstrasse 95, 8032 Zürich Tel 044 / 387 75 10 Kornhausplatz 7, 3011 Bern Tel 031 / 378 01 41 info@acs-travel.ch

Die Legende kehrt zurück

DH-112 VENOM

Armbanduhr in limitierter Edition



Rückseite aus solidem Edelstahl mit individueller Ausgabenummer und der Silhouette einer Venom



Ihre Uhr kommt in einer edlen Präsentbox mit Echtheits-Zertifikat zu Ihnen nach Hause

Wichtige Details

Exklusiv: Diese Armbanduhr erscheint exklusiv bei The Bradford Exchange und ist nicht im Handel erhältlich.

Produktspezifikation: Mit Silhouette einer DH-112 Venom auf dem Zifferblatt. Quarzwerk mit Stoppuhrfunktion in Sekunden und Minuten und eine 24-Stundenanzeige. Hochwertiges Edelstahl-Gehäuse und Armband aus echtem Leder.

Nummerierung: Jede Armbanduhr wird auf der Rückseite nummeriert – so ist jedes Exemplar ein echtes Unikat.

120-Tage-Rücknahme-Garantie
Preis: Fr. 179.85
oder 3 Raten à Fr. 59.95
(+ Fr. 11.90 Versand & Service)
Produktnummer: 578-FAN52.01

ZEITLOS SCHÖN UND EIN SPEZIELLER TRIBUT AN DIE DH-112 MK. 1 VENOM

Für Generationen von Schweizer Militärpiloten führte kein Weg an der DH-112 Venom vorbei. Zuerst als Jäger, dann als Erdkämpfer und viele Jahre als Trainingsflugzeug, gehörten sie zum gewohnten Bild am Schweizer Himmel. Die beeindruckende Silhouette dieses legendären Flugzeuges zielt nun das edle Zifferblatt der exklusiven Armbanduhr „DH-112 Venom“. Die Gestaltung von Lünette und Krone ist von der Optik historischer Fliegeruhren inspiriert. Im robusten Edelstahlgehäuse arbeitet ein zuverlässiges Quarzwerk mit Stoppuhrfunktion in Sekunden und Minuten. Vervollständigt wird die Funktion durch eine 24-Stundenanzeige. Die Sub-Zifferblätter sind als Miniaturen der Bordinstrumente gestaltet, und auf der Rückseite befindet sich die gravierte Darstellung einer DH-112 Venom.

EXKLUSIV BEI THE BRADFORD EXCHANGE

Diese Armbanduhr erscheint exklusiv bei The Bradford Exchange und ist nicht im Handel erhältlich. Jedes Exemplar der weltweit limitierten Auflage hat auf der Rückseite Ihre individuelle Ausgabenummer eingraviert – so ist jedes Exemplar ein echtes Unikat. Zögern Sie deshalb nicht und bestellen Sie Ihre Fliegerarmbanduhr „DH-112 Venom“ am besten noch heute!

www.bradford.ch

Referenz-Nr.: 70474



Bitte einsenden an:

The Bradford Exchange Ltd. • Jöchlerweg 2 • 6340 Baar
e-mail: kundendienst@bradford.ch • Telefon: 041 768 58 58



Durchmesser:
42 mm



Das Angebot ist limitiert – Reservieren Sie noch heute!

PERSÖNLICHE REFERENZ-NUMMER: 70474

Zeitlich begrenztes Angebot:
Antworten Sie bis zum **6. November 2023**

Ja, ich bestelle die Armbanduhr „DH-112 Venom“ / 578-FAN52.01

Bitte gewünschte Zahlungsart ankreuzen
Ich wünsche eine Gesamtrechnung Monatsraten

Vorname/Name Bitte in Druckbuchstaben ausfüllen

Strasse/Nummer

PLZ/Ort

E-mail (nur für Bestellabwicklung)

Unterschrift Telefon (nur für Rückfragen)

Datenschutz: Detaillierte Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.bradford.ch/datenschutz. Wir werden Ihnen keine Angebote von The Bradford Exchange per E-Mail, Telefon oder SMS-Nachricht zukommen lassen. Sie können Ihre Kontaktpreferenzen jederzeit ändern, indem Sie uns unter nebenstehender Adresse bzw. Telefonnummer kontaktieren. Bitte teilen Sie uns per Telefon, E-Mail oder schriftlich mit, falls Sie keine brieflichen Angebote erhalten möchten.

FAHRZEUGLENKER AUF RADARFOTO NICHT ERKENNBAR – WAS NUN?

Ein Poolfahrzeug der Firma XY wurde während einer Dienstfahrt aufgrund einer Geschwindigkeitsübertretung im Ordnungsbussenbereich geblitzt. Die Schlüsselübergabe erfolgte an Herrn A, der zusammen mit der Mitarbeiterin Frau B die Geschäftsreise antrat. Da während der mehrstündigen Fahrt ein Lenkerwechsel stattfand und die Geschwindigkeitsübertretung wohl kurz davor oder danach begangen wurde, weisen nun beide Parteien die Schuld von sich. Was passiert nun?

Nicht selten ist bei Regelverletzungen im Strassenverkehr, wie etwa bei der hier beschriebenen, der Polizei nicht bekannt, wer das betreffende Fahrzeug gelenkt hat. Dies ist darauf zurückzuführen, dass viele Radargeräte über eine schlechte Auflösung verfügen und der Fahrer folglich nicht unmittelbar identifiziert werden kann. Wenn der Lenkende nicht bekannt ist, senden die Behörden dem Fahrzeughalter in der Regel einen Fragebogen zu, in welchem dieser anzugeben hat, wer das Fahrzeug zum fraglichen Zeitpunkt gelenkt hat. Wie anschliessend vorzugehen ist, wenn das Formular nicht ausgefüllt wird bzw. nicht mitgeteilt wird, wer im interessierenden Zeitpunkt das Fahrzeug gelenkt hat, hängt davon ab, ob das sog. Ordnungsbussenverfahren anwendbar ist oder nicht.

Unbekannter Fahrzeuglenker im Ordnungsbussenverfahren?

Übertretungen der Strassenverkehrsvorschriften des Bundes, wie beispielsweise Überschreitungen der maximal zulässigen Geschwindigkeit, können nach dem Ordnungsbussengesetz vom 24. Juni 1970¹ in einem vereinfachten Verfahren mit Ordnungsbussen bis zu 300 Franken geahndet werden (sog. Ordnungsbussenverfahren; Art. 1 Abs. 1 und 2 OBG). Beim Ordnungsbussenverfahren handelt es sich um ein formalisiertes und rasches Verfahren, das schematisch für die gleichen Verstösse für alle schuldhaft handelnden Täter die gleichen Bussen und Vollzugsmodalitäten vorsieht.² Es dient der raschen und definitiven Erledigung der im Strassenverkehr massenhaft vorkommenden Übertretungen mit Bagatelldarakter

mit möglichst geringem Verwaltungsaufwand.³ Auch das nach dem Ordnungsbussengesetz abgewickelte Sonderverfahren für die in Anhang 1 der Ordnungsbussenverordnung vom 16. Januar 2019⁴ abschliessend umschriebenen Verkehrsübertretungen bleibt aber ein Strafverfahren. Mit Inkrafttreten des Ordnungsbussengesetzes und der dazugehörigen Verordnung wurden die Behörden lediglich davon befreit, bei jeder Parkzeitüberschreitung und anderen geringfügigen Übertretungen ein ordentliches Strafverfahren einzuleiten. An der Natur des Verfahrens hat sich dadurch nichts geändert.⁵ Ist nicht bekannt, wer eine Widerhandlung gegen die Strassenverkehrsvorschriften begangen hat, so wird die Busse dem im Fahrzeugausweis eingetragenen Fahrzeughalter auferlegt (Art. 7 Abs. 1 OBG). Dem Fahrzeughalter wird die Busse schriftlich eröffnet. Er kann sie innert 30 Tagen bezahlen (Art. 7 Abs. 2 OBG). Bezahlt er die Busse nicht fristgerecht, so wird das ordentliche Strafverfahren eingeleitet (7 Abs. 3 OBG). Ein ordentliches Strafverfahren dauert erheblich länger und ist für den Beschuldigten mit grösserem Aufwand verbunden als ein Ordnungsbussenverfahren. Nennt der Fahrzeughalter Name und Adresse des Fahrzeugführers bzw. gibt diese Daten im entsprechenden, ihm durch die Behörden zugestellten Formular an, wird die Busse dem nun bekannten Fahrzeugführer auferlegt (Art. 7 Abs. 4 OBG). Kann hingegen mit verhältnismässigem Aufwand nicht festgestellt werden, wer der Fahrzeugführer ist bzw. kann der Fahrzeughalter dazu keine Hinweise liefern, wodurch Rückschluss auf diesen gezogen werden könnte, so ist die

Busse vom Fahrzeughalter zu bezahlen, es sei denn, er macht im ordentlichen Strafverfahren glaubhaft, dass das Fahrzeug gegen seinen Willen benutzt wurde und er dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindern konnte (Art. 7 Abs. 5 OBG), was in der Praxis aus beweistechnischen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden ist. Diese Auffanghaftung des Fahrzeughalters bezeichnet man als sog. Halterhaftung. Mit anderen Worten dürfen die Behörden im Rahmen des Ordnungsbussenverfahrens demnach im Zweifel davon ausgehen, dass der Fahrzeughalter selber gefahren ist und demnach auch gebüsst werden darf. Zu beachten ist, dass die Halterhaftung auch dann greift, wenn die betreffende Busse unter den Geltungsbereich des OBG fällt, jedoch ein Wechsel in das ordentliche Strafverfahren erfolgt, etwa weil die Busse nicht fristgerecht bezahlt wird.⁶ Manch einer wird sich die Frage stellen, ob diese verschuldensunabhängige Halterhaftung mit der sog. Unschuldsvermutung, welche in Art. 32 Abs. 1 der Bundesverfassung und Art. 6 Ziff. 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention⁷ verankert ist, welche besagt, dass jede Person bis zu ihrer rechtskräftigen Verurteilung als unschuldig gilt und die Regel statuiert, dass die Strafverfolgungsbehörden dem Beschuldigten seine Täterschaft nachzuweisen haben und nicht er seine Unschuld zu beweisen hat, vereinbar ist. Das Bundesgericht gelangte bereits mehrfach zum Schluss, dass die Halterhaftung diese Vermutung nicht verletze. Begründet wird dies damit, dass sich für Halter und Lenker von Motorfahrzeugen aus ihrer

Akzeptanz der Strassenverkehrsgesetzgebung sowie der Fahrberechtigung gewisse Obliegenheiten ergeben würden. Darunter würden neben Verhaltenspflichten vielfältige Auskunftspflichten gegenüber den Behörden fallen. Weigere sich der Fahrzeughalter oder -lenker, könne er dazu nicht gezwungen werden. Er müsse aber trotzdem die Konsequenzen tragen. Verzichte ein Betroffener auf jegliche Mitwirkung, vergebe er sich die Möglichkeit, auf das Verfahren einzuwirken und seine Interessen aktiv wahrzunehmen. Dies könne aber die Behörden nicht an ihrer gesetzlichen Aufgabe hindern, den Sachverhalt abzuklären und gesetzmässig in einem fairen Verfahren zu entscheiden. Zu prüfen sei dann insoweit nur noch, ob sie wirksame Verteidigungsmöglichkeiten gewährt und die Beweismittel gesetzmässig verwendet hätten.⁹ Bisher nicht unter die Halterhaftung fielen Unternehmen als juristische Personen. Dies begründete das Bundesgericht damit, dass juristische Personen nach gefestigter bundesgerichtlicher Rechtsprechung nicht deliktfähig sind, sofern nicht ein Bundesgesetz oder kantonales Recht dies ausdrücklich vorsehen, was das OBG bisher nicht tut, da es eine Verantwortlichkeit von Unternehmen für Übertretungsbussen nicht ausdrücklich vorsieht.¹⁰ Dies wird sich jedoch bald ändern. So hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 16. August 2023 das erste Paket der beschlossenen Anpassungen des Strassenverkehrsgesetzes in Kraft gesetzt, womit die Änderungen per 1. Oktober 2023 in Kraft treten. Bestandteil davon ist, dass die Halterhaftung neu nicht nur für natürliche, sondern auch für juristische Personen gilt. Somit kann die Polizei die Ordnungsbusse zukünftig auch Unternehmen in Rechnung stellen, wenn diese der Polizei nicht mitteilen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt das unternehmenseigene Fahrzeug gelenkt hat.¹¹

Unbekannter Fahrzeuglenker ausserhalb des Ordnungsbussenverfahrens?

Kann die vorgeworfene Verkehrsregelverletzung nicht im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden, wird stets ein ordentliches

Strafverfahren durchgeführt. Sind die Voraussetzungen des Ordnungsbussenverfahrens jedoch erfüllt, ist dieses obligatorisch anzuwenden.¹² Im ordentlichen Strafverfahren darf die Halterhaftung nicht angewendet werden und es gilt der sog. Grundsatz «in dubio pro reo», das heisst, «im Zweifel für den Angeklagten». Als Beweiswürdigungsregel besagt der Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten», dass sich das Strafgericht nicht von der Existenz eines für die beschuldigte Person ungünstigen Sachverhalts überzeugt erklären darf, wenn bei objektiver Betrachtung erhebliche und nicht zu unterdrückende Zweifel bestehen, ob sich der Sachverhalt so verwirklicht hat. Der Grundsatz ist verletzt, wenn das Gericht jemanden schuldig spricht, obwohl es an der Schuld hätte zweifeln müssen.¹³ Bestehen solche Zweifel, hat ein Freispruch zu erfolgen.

Im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens wird die Polizei und die Staatsanwaltschaft Beweismittel wie Fotos und Videos usw. prüfen sowie Befragungen durchführen, damit sich die Strafverfolgungsbehörden ein Bild der Angelegenheit machen können. Unschärfe Fotos können dabei gegebenenfalls mit technischen Mitteln verbessert werden. Den Familienmitgliedern steht es in der Regel zu, sich aufgrund der persönlichen Beziehung zur betroffenen Person auf ihr Zeugnisverweigerungsrecht zu berufen.¹⁴

Ohne entsprechende stichhaltige Beweise darf die Staatsanwaltschaft bei einem unbekanntem Fahrzeuglenker nicht einfach den Fahrzeughalter wegen Verkehrsregelverletzung, wie bei der Halterhaftung, verurteilen und ihm die Busse auferlegen, da wie dargelegt die Unschuldsvermutung gilt und deshalb im Zweifelsfall ein Freispruch zu erfolgen hat. Bei Unzukömmlichkeiten kann ein Strafbefehl innert 10 Tagen mittels Einsprache angefochten werden.¹⁵

Fazit

In Hinblick auf den eingangs geschilderten Fall kann im Ergebnis festgehalten werden, dass die betreffende den Mitarbeitenden A und B bzw. der Firma XY vorgeworfene Ver-

kehrsregelverletzung im Ordnungsbussenverfahren erledigt werden kann. Gelingt es der Firma XY nicht, die Person, welche die Widerhandlung begangen hat, zu bezeichnen, wird ab 1. Oktober 2023 die Firma XY als Unternehmen zur Rechenschaft gezogen und ist aufgrund der sog. Halterhaftung verpflichtet, die Busse zu bezahlen. Dem kann dieses einzig entgegenwirken, wenn es ihm im ordentlichen Strafverfahren gelingt, glaubhaft zu machen, dass das Fahrzeug gegen ihren Willen benutzt wurde und dies trotz entsprechender Sorgfalt nicht verhindert werden konnte, wobei es mehr als fraglich ist, ob sich dieser Aufwand für das Unternehmen lohnt.

Andrina Riedi
MLaw, Rechtsanwältin



ADVOKATUR
NOTARIAT
LEMANN, WALZ & PARTNER

¹ OBG; SR 741.03.

² BGE 135 IV 221, 223, E. 2.2.

³ A.a.O.

⁴ OBV, SR 314.11.

⁵ BGE 145 IV 252, 255, E. 1.5.

⁶ BGer 6B_722/2019 vom 23. Januar 2020, E. 1.4.

⁷ BV, SR 101.

⁸ EMRK, SR 0.101.

⁹ BGer 6B_439/2010 vom 29. Juni 2010, E. 5.3 und 5.6.

¹⁰ BGer 6B_252/2017 vom 20. Juni 2018, E. 3.1.1 ff.

¹¹ Revision des Strassenverkehrsgesetzes; Bundesrat setzt erste Massnahmen in Kraft (admin.ch).

¹² VBGer 6B_722/2019 vom 23. Januar 2019, E. 1.3.1.

¹³ BGer 6B_212/2019 vom 15. Mai 2019, E. 1.3.2.

¹⁴ Art. 168 StPO.

¹⁵ Art. 354 Abs. 1 StPO.

2023

AGENDA 2023

DATUM

EVENT

OKTOBER 2023

Di/Mi, 24./25. Oktober

Internationaler Ausbildungskurs, Hockenheim

*Termine unter Vorbehalt

Profitieren Sie!

von Mensch zu Mensch.



20% Rabatt
exklusiv für Sie!

**auf Qualitätsmöbel-
und Bettwaren**

(gratis Lieferung & Entsorgung)

Familie Kindler heisst Sie  -lich willkommen!



MÖBEL-KINDLER-AG

moebel-kindler-ag.ch / Tel. 056 443 26 18

SCHINZNACH-DORF

Degerfeldstrasse 7 Industrie Dägerfeld

